

STADT OELDE: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 122 "Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße"

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878).

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe Text D.1.1

94.27 A **WA1 (II) o**
 8 Wo
 GRZ 0,4
 GFZ 1,2
 WHmax. 7,5 m
 GHmax. 12,0 m
 PD 5° - 15°

94.27 A **WA2 (II) e**
 2 Wo
 GRZ 0,4
 GFZ 1,0
 THmax. 6,5 m
 FHmax. 9,0 m
 ZD 20° - 25°

94.27 A **WA3 II e**
 2 Wo
 GRZ 0,4
 GFZ 1,0
 THmax. 4,8 m
 FHmax. 10,0 m
 SD 48° - 55°

II Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
 - maximal, hier zwei Vollgeschosse,
 - zwingend, hier zwei Vollgeschosse

O Bauweise:
 - Offene Bauweise (§ 22(4) BauNVO)
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(4) BauNVO)

Ü überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe textliche Festsetzung 4.1
 - durch Baugrenzen umgrenzter Bereich,
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche

2 Wo Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe textliche Festsetzung D.5.1

5. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung:
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
 Private Erschließungsstraße

6. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
 Leitungsrechte (L), siehe textliche Festsetzungen D.3.1 und D.3.2

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB)
 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte bzw. Nutzungsschablone, siehe textliche Festsetzung E.1.1 - E.1.6
 - Pultdächer mit 5° bis 15° Dachneigung
 - Zeltedächer mit 20° bis 25° Dachneigung
 - Satteldächer mit 48° bis 55° Dachneigung

8. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen (§ 9(1) BauGB)
■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 122 (§ 9(7) BauGB)
— — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße
Ga/Ca Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga) und überdachte Stellplätze (Carports, Ca) (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4.1
GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (GSt) (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4.1
Sichtfeld (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.5.2
 Maßangabe in Meter

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

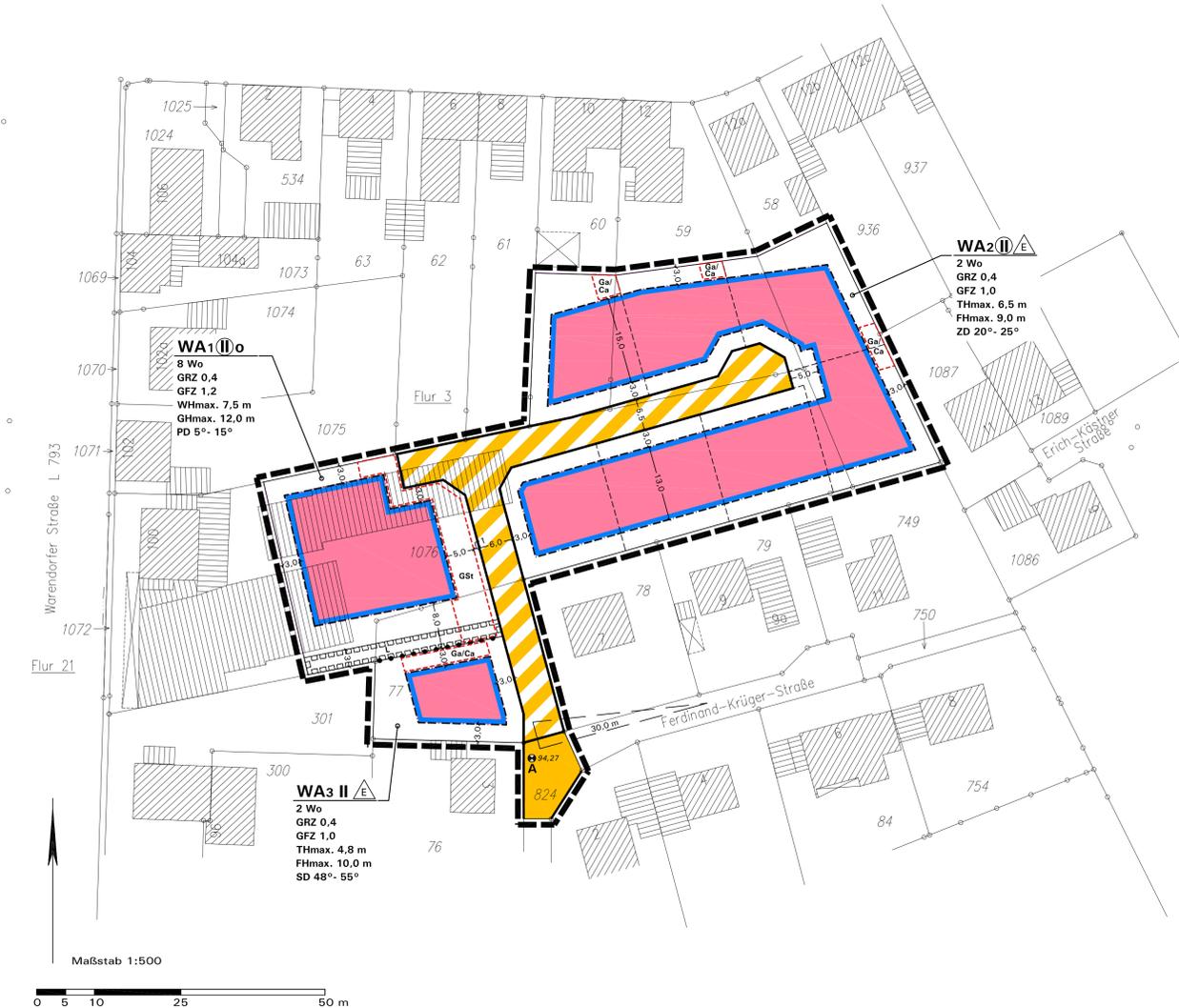
- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) gilt gemäß § 1(6) BauNVO:** Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen** ist der festgesetzte Bezugspunkt A (Oberkante Kanaldedeckel) mit einer Höhe von 94,27 m über NN (Normal-Null); Quelle: Stadt Oelde, Fachdienst 661 Tiefbau und Umwelt, Stand 11.08.2014).
 - Die **Traufhöhe TH** entspricht der Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Die **Firsthöhe FH** entspricht der Oberkante des Firsts bzw. bei Zeltedächern des Firstpunkts.
 - Die **Wandhöhe WH** entspricht dem obersten Abschluss der Außenwand.
 - Die **Gebäudehöhe GH** entspricht dem obersten Abschluss der Dachhaut.
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):** Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig.
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)**
 - Mit **Leitungsrechten (L)** zugunsten der Stadt Oelde, der Versorgungsträger und der Anlieger der unter B.5 festgesetzten privaten Planstraße (Flurstück 1076, 60, 59, 58 und 77; alle teilweise sowie Gemarkung Oelde, Flur 3) zu belastende Flächen (Mischwasserkanal, sonstige Versorgungsleitungen).
 - Die gemäß Plankarte festgesetzten mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden **gleichzeitig gemäß § 9(1) Nr. 10 BauGB als von Bebauung freizuhaltende Flächen** festgesetzt.
- Stellplätze (§ 9(1) Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 23 BauNVO)**
 - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)** sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und den hierfür speziell festgesetzten Flächen (Ga/Ca) zulässig. **Gemeinschaftsstellplätze (GSt)** sind auf der hierfür speziell festgesetzten Fläche als nicht überdachte Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig (siehe auch E.2.2).
- Sonstige Festsetzungen**
 - Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** Auf Baugrundstücken in den Teilflächen WA2 und WA3 des allgemeinen Wohngebiets sind nur zwei Wohnungen zulässig.
 - Sichtfelder** sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).

E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)**
 - Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden im EG über dem Bezugspunkt gemäß D.2.1) darf höchstens 0,5 m betragen.
 - Hinsichtlich **Dachform und Dachneigung** sind für untergeordnete Baukörper, Garagen bzw. überdachte Stellplätze und Nebenanlagen abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.
 - Dachaufbauten und Dacheinschnitte** bei Dachneigungen unter 48° sind unzulässig. Über der Traufe angeordnete Dachgauben, Zwerghiebel und Dacheinschnitte (Loggien), dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten/ Dacheinschnitten und Organg: mindestens 1,5 m.
 - Die **First- bzw. die Oberkante von Nebendächern** muss bei Satteldächern mindestens 1,0 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
 - Als **Dacheindeckung** für geneigte Dächer über 15° sind Betondachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazit-grau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind abweichende Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Glasdächer sind bei allen Dachneigungen zulässig.
 - Solaranlagen** sind an Fassaden von Gebäuden sowie auf Haupt- und Nebendächern allgemein zulässig (§ 65(1) Nr. 44 BauO NRW).
Bei Fassaden und geeigneten Dächern sind sie in oder auf der Außenhaut sowie parallel dazu anzubringen.
Solaranlagen als untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.
- „Vorgartensatzung“:**
 - Hinsichtlich
 - der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der **unbebauten Flächen** der bebauten Grundstücke,
 - der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Lagerplätze, Stellplätze und der Standplätze für **Abfallbehälter** und
 - der Verpflichtung zur Herstellung, dem Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von **Einfriedrungen** der Grundstücke im Stadtgebiet von Oelde, wird auf die „Vorgartensatzung“ verwiesen.
 - Im Sinne des § 8 der „Vorgartensatzung“ der Stadt Oelde (siehe E.3.1) sind für **Stellplatzanlagen**, die auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden (z.B. bei Gemeinschaftsstellplätzen GSt unter D.4.1), standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang ab 16-18 cm mit einer Mindesthöhe von 2,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten, ist eine Höhe von maximal 0,7 m Höhe vorzusehen.
- Ausdrückliche Hinweise und Empfehlung zu örtlichen Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)**
 - Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften** richten sich nach § 73 BauO NRW. Zu den Abweichungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend gehandelt werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

F. Hinweise

- Grund- und Niederschlagswasser:**
Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3 - 0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- Bodendenkmale:**
Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodendenkmale (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Altlasten:**
Im Plangebiet sind keine Altlastungen bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten - Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. - im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder die Stadt Oelde umgehend zu benachrichtigen.
- Ökologische Belange:**
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe).
Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwassernutzung im Haushalt ist bei Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 gestattet und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und der Gesundheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Fassadenbegrünungen werden empfohlen, z.B. bei Garagen (Hinweis: ggf. nachbarliche Abstimmung erforderlich!).



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlagen
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.	Nach ortsbüchlicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Oelde gemäß § 10(1) BauGB am mit ihren planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsbüchlich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90 vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.
Oelde, den	Oelde, den	Oelde, den	Oelde, den	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW
Bürgermeister Schriftführerin	Bürgermeister	Bürgermeister Schriftführerin	Bürgermeister	

C. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage**
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
 - Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

STADT OELDE:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 122
„NÖRDLICH DER FERDINAND-KRÜGER-STRASSE“

Übersichtskarte Maßstab 1:5.000

Maßstab: 1:500 Planformat: 98 cm x 68 cm

Bearbeitung: Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
 Ratsstiege 1, 59302 Oelde und
 Planungsbüro Tischmann Schroten
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Planungsstand:
 Entwurf
 August 2014
 Gezeichnet: Pr
 Bearbeitet: v6, Ti